

Stellungnahme der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung IGN zu „ausgestalteten Käfigen“ für Legehennen

Die Internationale Gesellschaft für Nutztierhaltung (IGN) bezweckt die Förderung tiergerechter Haltung, Pflege und Behandlung von Nutztieren auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie erarbeitet und veröffentlicht hierfür Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten, Stellungnahmen und Empfehlungen, führt Tagungen und Workshops durch, trägt zur Verbreitung von Kenntnissen über tiergerechte Haltung bei und macht die Texte und Tagungen den interessierten Kreisen zugänglich (www.ign-nutztierhaltung.ch). Die Experten der IGN befassen sich seit vielen Jahren auch mit Fragen der artgerechten Haltung von Legehennen.

In einem von der IGN vor kurzem herausgegebenen Buch „Welfare of Laying Hens in Europe - Reports, Analyses and Conclusions“ sind die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu dargestellt (Hrsg. G. Martin, H.H. Sambras, A. Steiger, 2005, Verlag Universität Kassel, Reihe Tierhaltung Band 28, ISBN 3-00-015577-5, 321 Seiten, € 20; Vertrieb BAT, Postfach 1131, D-37201 Witzenhausen, bat@bat-witzenhausen.de). Eine in deutscher Sprache abgefasste Zusammenfassung ist in der Nummer 4/2005 der periodischen IGN-Informationsschrift „Nutztierhaltung“ enthalten (auch unter www.ign-nutztierhaltung.ch). Anlässlich des Erscheinens des genannten Buches wendet sich die IGN mit dieser Stellungnahme an die interessierten Kreise, um auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur artgerechten Haltung von Legehennen aufmerksam zu machen. Die IGN hat im Januar 2005 auch eine Stellungnahme „Aktuelle EU-Texte zur Legehennenhaltung - eine Zusammenstellung und Bewertung aus ethologischer Sicht“ erarbeitet, in welcher die Berichte einer Expertengruppe der European Food Safety Authority (EFSA) und des Scientific Panel on Animal Health and Welfare (AHAW) zusammengefasst und beurteilt werden (www.ign-nutztierhaltung.ch).

Die IGN begrüßt die von der neuen deutschen Bundesregierung geäußerte Absicht, am Verbot der Käfighaltung von Legehennen festzuhalten und nur solche Haltungsformen parallel zur Boden- und Freilandhaltung zuzulassen, die artgerecht sind, d.h. den Anforderungen von § 2 Nr. 1 und 2 des deutschen Tierschutzgesetzes (TierSchG) und den dazu vom deutschen Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Legehennen-Urteil vom 6. Juli 1999 gemachten Vorgaben entsprechen.

Nach den Feststellungen des BVerfG in seinem Legehennen-Urteil hat in § 2 Nr. 1 TierSchG der Gedanke der „Pflege des Wohlbefindens der Tiere in einem weit verstandenen Sinne“ Ausdruck gefunden. Der Ordnungsgeber darf sich deshalb nicht auf ein „tierschutzrechtliches Minimalprogramm“ beschränken, sondern muss gemäss BVerfG einen ethisch begründeten Tierschutz bis zu der durch das „Übermaßverbot“ gezogenen Grenze „befördern“. Die durch die gesetzlichen Begriffe „Ernährung“, „Pflege“ und „verhaltensgerechte Unterbringung“ umschriebenen Verhaltensbedürfnisse sind als Grundbedürfnisse durch das Gesetz umfassend geschützt und dürfen nicht unangemessen zurückgedrängt werden. Welche Verhaltensabläufe bei Legehennen zu diesen

Grundbedürfnissen gehören, hat das BVerfG aufgezählt: Es sind „insbesondere das Scharren und Picken, die ungestörte und geschützte Eiablage, die Eigenkörperpflege, zu der auch das Sandbaden gehört, oder das erhöhte Sitzen auf Stangen“ (BVerfG 101, 1, 32, 37, 38). Das BVerfG hat es nicht zugelassen, diese Bedürfnisse mit Argumenten des internationalen Wettbewerbs, der Arbeitswirtschaftlichkeit oder der Kostenersparnis zu verrechnen.

Die von der Bundesregierung angestrebten artgerechten Haltungsformen parallel zur Boden- und Freilandhaltung gibt es längst: Es sind die - insbesondere in den Niederlanden, in Österreich und in der Schweiz erfolgreich betriebenen - Volièren, die nach § 13 Abs. 6 Satz 6 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auch in Deutschland möglich wären, dort aber, vermutlich wegen der jahrzehntelangen einseitigen Ausrichtung auf die Käfighaltung, nur selten praktiziert werden. Werden diese Volièren fachgerecht betrieben - d. h. insbesondere unter Verwendung dafür geeigneter Zuchtlinien und mit Junghühnern, die bereits in Boden- und Volièrenhaltungen und nicht in Käfigen aufgezogen worden sind - so ist die Krankheits- und Mortalitätsrate im Vergleich zur Käfighaltung relativ niedrig. Eine in der Schweiz in Praxisbetrieben durchgeführte repräsentative Untersuchung hat für Volièren eine Mortalitätsrate von 0,45% per 28 Tage, also von 5,9% pro Jahr ergeben (vgl. dazu *Häne*, Legehennehaltung in der Schweiz 1999, Dissertation med. vet. Univ. Bern, S. 113, 115). Die Produktionskosten pro Ei in einer solchen Volière sind mit 6,5 ct nur um 0,4 ct höher als im ausgestalteten Käfig mit 6,1 ct (vgl. *Damme* in: Jahrbuch für die Geflügelwirtschaft 2005 S. 78).

Im Gegensatz zu diesen Volièren kann der sog. „ausgestaltete Käfig“, wie er in der EU-Richtlinie 1999/74 oder auch im Beschluss des deutschen Bundesrates vom 17. Dezember 2004 (BR-Drs. 482/04) vorgesehen ist, keinesfalls als artgerecht angesehen werden. Die EU-Richtlinie schreibt eine Bodenfläche von 750 cm² je Henne und eine Innenhöhe von 45 cm vor; im Bundesratsbeschluss wird von 800 cm² je Henne und von 50-60 cm Höhe ausgegangen. Alle bisher entwickelten Formen dieser Käfige weisen trotz eingebauter Elemente wesentliche Mängel auf und schränken die Tiergerechtheit und damit das Wohlbefinden der Tiere erheblich ein. Wegen der räumlichen Enge, der geringen Höhe und der damit einhergehenden Unmöglichkeit zur Trennung von Ruhe- und Aktivitätsbereich werden in diesen Käfigen zahlreiche Grundbedürfnisse der Tiere stark zurückgedrängt, was einen Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG und die obgenannten Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts darstellt. Interessengruppen sprechen mit Bezug auf diese Käfige von „Kleinvolièren“. Das ist irreführend und täuscht die Verbraucherschaft, denn dieser Begriff kommt von „voler“ (= fliegen), und es ist offensichtlich, dass in 45 cm oder auch 50-60 cm hohen Käfigen raumgreifende Flugbewegungen von Hennen, die schon im Stehen 38-42 cm hoch sind, nicht stattfinden können.

Die wesentlichen Gesichtspunkte, die dazu führen, dass diese Käfige („Kleinvolièren“) gegen das Gebot zur verhaltensgerechten Unterbringung der Tiere nach § 2 Nr. 1 TierSchG verstoßen, sind folgende:

- Zum artgemäßen Ruhen und Aufbaumen brauchen die Hennen Stangen in unterschiedlicher Höhe, die einen wirklichen Rückzug vom Boden zulassen und ausschließen, dass Tiere in Bewegung und ruhende Tiere einander stören. Bei einer Käfighöhe von nur 45 cm (gemäß EU-Richtlinie) oder auch 50-60 cm (gemäß Beschluss des Bundesrats vom 17. Dezember 2004) kann ein solcher Rückzugsraum nicht entstehen. Tierhaltungen, die keine klare räumliche Trennung von Ruhe- und Aktivitätsbereich ermöglichen, sind nicht artgerecht.
- Die Staubbadefläche und das dort eingebrachte Substrat müssen ermöglichen, dass mehrere Tiere simultan staubbaden können. Dazu muss das einzelne Tier geeignetes Substrat in ausreichender Menge in sein Gefieder befördern, dort einwirken lassen und danach herausschütteln können. Auf einer Einstreufläche, die pro Tier nur 90 cm² (Bundesratsbeschluss; d.h. weniger als 1/7 einer A4-Fläche) oder

150 cm² (andere Käfigmodelle) umfassen soll, ist dies ausgeschlossen. Die Tiere sind hier auf Versuche beschränkt, die ihr Bedürfnis allenfalls steigern, jedoch nicht befriedigen. Dies belegt u.a. das zahlreich auftretende Schein-Staubbaden, das eine schwere Verhaltensstörung darstellt und erhebliche Frustration anzeigt. Nach dem im November 2004 veröffentlichten Gutachten einer Expertengruppe der European Food Safety Authority (EFSA) über Tierschutzaspekte der verschiedenen Systeme zur Haltung von Legehennen finden etwa zwei Drittel der Staubbadeversuche in ausgestalteten Käfigen als Schein-Staubbaden auf dem Käfigboden statt.

- Das für ein artgemäßes Sozialverhalten wichtige Ausweichen- und Sich-Zurückziehen-Können erfordert ebenso wie das artgemäße Ruhen das Vorhandensein erhöhter Ebenen, die bei einer Käfighöhe von nur 45 cm (EU-Richtlinie) oder 50-60 cm (Bundesratsbeschluss) nicht eingerichtet werden können. Die Experten der EFSA weisen darauf hin, dass die Stangen zumindest so hoch über dem Boden angeordnet sein müssen, dass die ruhenden Tiere nicht von unten bepickt werden können.
- Das Grundbedürfnis des Flügelschlagens kann nicht ohne wesentliche Behinderung befriedigt werden, wenn je Tier nur eine Bodenfläche von 750 cm² (EU-Richtlinie) oder 800 cm² (Bundesratsbeschluss) zur Verfügung steht. Nach dem Bericht des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses der EU vom 30. Oktober 1996 werden dazu bis zu 1980 cm² je Tier benötigt. Nach dem EFSA-Gutachten wird Flügelschlagen in Käfigen wegen der räumlichen Enge selten oder nie beobachtet; werden die Tiere dagegen auf eine ausreichend große Fläche verbracht, so tritt ein sog. rebound-effect auf, d.h. die Tiere holen das unterdrückte Verhalten verstärkt nach.
- Auch die Eiablagefläche ist mit 90 cm² je Tier (Bundesratsbeschluss) völlig ungenügend dimensioniert. Das hier unvermeidliche Gedränge im Nest führt zu vorzeitigem Verlassen des Nestes durch Hennen mit noch ausgestülpter bzw. noch nicht zurückgezogener Kloake und kann Kloakenpicken als Vorstufe von Kannibalismus auslösen. Wegen der räumlichen Enge und der Unattraktivität des Nestes werden außerdem Eier auf dem Käfigboden oder im Sandbad abgelegt.
- Zudem kann ein synchrones nahrungsbezogenes Picken und Scharren mit Bearbeitung der Nahrung bei gleichzeitigem Vorwärtsschreiten durch mehrere oder gar alle Tiere einer Gruppe, wie es arttypisch ist, bei einer Einstreufäche von nur 90 oder auch 150 cm² je Tier nicht stattfinden. Der Einstreubereich muss zumindest ein Drittel der Grundfläche umfassen. Nach Messungen, die von den EFSA-Experten zitiert werden, erfordert das artgemäße Bodenscharren eine Einstreufäche von 655 - 1217 cm² je Henne.
- Auch die Möglichkeit zu raumgreifenden Flugbewegungen muss vorhanden sein, allein schon, um der sonst entstehenden Knochenschwäche zu begegnen. Solche Flugbewegungen sind bei Käfighöhen von 45 cm (EU-Richtlinie) oder 50-60 cm (Bundesratsbeschluss) unmöglich. Aktuelle Vergleichs-Untersuchungen belegen die Schwäche der Flügelknochen von Hennen in ausgestalteten Käfigen.

Zu der von Käfighaltern häufig geäußerten Behauptung, wonach es in Boden-, Volièren- und Auslaufhaltungen zu hohen Krankheits-, Verletzungs- und Mortalitätsraten bei den Hennen komme, verweist die IGN auf ihre Stellungnahme vom 19. November 2003 zur sog. EpiLeg-Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover (www.ign-nutztierhaltung.ch). Diese Arbeit hatte auf Grund einer Fragebogenaktion, die in Zusammenarbeit mit der niedersächsischen Geflügelwirtschaft hauptsächlich in Betrieben Niedersachsens durchgeführt worden war, von einer extrem hohen Mortalitätsrate bei Hühnern in alternativen Haltungen gesprochen und damit den Käfighaltern eine vermeintliche Rechtfertigung für ihre Forderung nach der Zulassung von ausgestalteten Käfigen („Kleinvolièren“) geliefert. Die hauptsächlichsten Mängel dieser Studie sind:

- Fragebogenaktion statt wissenschaftlicher Untersuchung in repräsentativ ausgewählten Betrieben;

- Auswahl der befragten Betriebe durch eine Treuhandstelle bei der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft;
- keine Bekanntgabe der angewendeten Kriterien für die Auswahl der Betriebe;
- Unklarheit insbesondere, wie viele der befragten Alternativ-Halter, die die angeblich hohe Krankheits- und Verletzungsrate ihrer Hennen beklagt haben, Käfighalter waren, die ihre Alternativ-Haltung nur nebenher betreiben und dabei Fehler machen, die man in Boden- und Auslaufhaltungen keinesfalls machen darf (von der Auswahl ungeeigneter Zuchtlinien und käfigaufgezogener Junghennen bis zur nicht tiergerechten Gestaltung der Ställe und Ausläufe und zum fehlerhaften Management im Legebetrieb);
- keinerlei Fragen zur Aufzucht der Legehennen als einem der entscheidenden Kriterien für das Funktionieren alternativer Haltungen.

Zusammenfassend ist zu möglichen Mängeln in alternativen Haltungen festzuhalten, dass diese dann entstehen, wenn bei der Auswahl der Zuchtlinien und Junghennen und/oder beim Management im Legebetrieb Fehler gemacht werden. So sieht es auch die EU-Kommission, die in ihrer Legehennen-Mitteilung vom 11. März 1998 darauf hinweist, dass neben der Käfighaltung zwar auch alternative Haltungen Nachteile für das Wohlbefinden der Tiere haben könnten, jedoch nur „wenn eine gute Betriebsführung nicht dauerhaft gewährleistet ist“ („if a high standard of management is not maintained“). Auch die EFSA-Experten lehnen es ab, käfiglosen Systemen ein generell höheres Krankheits-, Verletzungs- und Mortalitätsrisiko zuzuweisen. Allerdings werden Betriebe, die mit denselben Zuchtlinien arbeiten wie für die Käfighaltung und die zudem käfigaufgezogene Junghennen verwenden, voraussehbar hohe Krankheits- und Verletzungsraten bei ihren Tieren haben. Das ist kein Argument gegen die Boden-, Volièren- und Auslaufhaltung als solche, sondern gegen jene Tierhalter, die sie falsch betreiben.

Die IGN zeigt mit ihren obigen Ausführungen und mit ihrem Buch „Welfare of Laying Hens in Europe - Reports, Analyses and Conclusions“, was „artgerechte Haltungsformen parallel zur Boden- und Freilandhaltung“ im Minimum erfordern. Käfige („Kleinvolièren“) - gleichgültig, ob mit den Maßen der EU oder den geringfügig höheren Maßen des Bundesratsbeschlusses (BR-Drucks. 482/04) - können hierfür nicht in Frage kommen und sind deshalb mit der gesetzlichen Vorgabe der tiergerechten Haltung unvereinbar.

Glarita Martin
Vorstandsmitglied der IGN
Stuttgart

Christoph Maisack
Vorstandsmitglied der IGN
Bad Säckingen

Andreas Steiger
Präsident der IGN
Bern

30. Januar 2006